

Zeitschrift: Schweizerische Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialgeschichte =
Société Suisse d'Histoire Economique et Sociale

Band: 18 (2002)

Artikel: Das Luzerner Armenwesen in der frühen Neuzeit

Autor: Jäggi, Stefan

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-871965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Stefan Jäggi

Das Luzerner Armenwesen in der frühen Neuzeit

Vorbemerkung

Die folgenden Ausführungen stehen im Zusammenhang mit einem Thema, das mich seit einiger Zeit beschäftigt und sich etwa so formulieren lässt: Wer waren die so genannten «einheimischen» Armen in der frühneuzeitlichen Stadt Luzern? Wer wurde als unterstützungswürdiger Armer akzeptiert? Bildeten die Armen eine Randgruppe oder waren sie in der städtischen Gesellschaft integriert? Welche Formen der Unterstützung wurden von der Obrigkeit im konkreten Fall angeboten? Es geht mir also nicht in erster Linie um die institutionellen Aspekte des Problems «Armut» beziehungsweise «Bedürftigkeit», sondern ich folge eher einem sozialgeschichtlichen beziehungsweise anthropologischen Ansatz.¹ Hier möchte ich aber das Thema «Armut in Luzern» nicht aus dieser Sicht angehen, sondern in einem Überblick darzustellen versuchen, wie die Stadt Luzern in der frühen Neuzeit mit diesem Problem umging.²

Luzern am Ende des 16. Jahrhunderts

Die Territoriumsbildung des eidgenössischen Orts Luzern war gegen Ende des 15. Jahrhunderts im Wesentlichen abgeschlossen. Um die Stadt am Ausfluss der Reuss aus dem Vierwaldstättersee lag die in 15 Landvogteien organisierte Landschaft, über welche die städtische Obrigkeit die Herrschaftsrechte wahrnahm. Die politische Führung lag beim 36-köpfigen Kleinen Rat, aus dem der Schultheiss bestimmt wurde. Der aus 64 Mitgliedern bestehende Grosse Rat hatte im 16. Jahrhundert nur noch beschränkte Kompetenzen, ebenso die Gemeinde der Bürger. Die Einwohnerzahl der Stadt wird um 1600 gegen 4000 betragen haben, die der Landschaft rund 26 000. In wirtschaftlicher Hinsicht waren Handel, Handwerk und Gewerbe auf Luzern und die Kleinstädte auf seinem Territorium

(Willisau, Sursee, Sempach) konzentriert, während die Landschaft weitgehend agrarisch ausgerichtet war. Zu einem wesentlichen Wirtschaftsfaktor entwickelten sich seit dem späten 15. Jahrhundert die fremden Dienste, von denen allerdings praktisch nur das städtische Patriziat profitierte. In der Reformation blieb Luzern beim alten Glauben; bei der Durchführung der katholischen Reform seit dem Konzil von Trient nahm es in der katholischen Eidgenossenschaft eine Führungsrolle wahr, was sich unter anderem in der Errichtung der Nuntiatur in Luzern niederschlug.³

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts lassen sich für den Staat Luzern eine Intensivierung, Normierung und Zentralisierung der obrigkeitlichen Herrschaft feststellen; parallel dazu verlief die Ausbildung des städtischen Patriziats. Konkret manifestierte sich diese Entwicklung in einer Reorganisation und Straffung des Staatsapparats, einer verstärkten Verschriftlichung der Verwaltung und im Einbezug des gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens in den staatlichen Einflussbereich. Für die Untertanen in Stadt und Land bedeutete dies einen praktisch alle Lebensbereiche umfassenden Regulierungs- beziehungsweise Disziplinierungs- und Pädagogisierungsprozess, verbunden mit einer zunehmenden Bürokratisierung.⁴ Eine wesentliche Rolle bei der konkreten Ausgestaltung dieses Prozesses der «normativen Zentrierung»,⁵ seiner theoretischen Untermauerung und nicht zuletzt im Hinblick auf die Verschriftlichung der administrativen Abläufe, spielte der Stadtschreiber Renward Cysat, seit 1575 im Amt.⁶

Armenfürsorge in Luzern vor 1590

Mit dem Phänomen Armut, sei es in der Gestalt einheimischer Armer oder fremder Bettler, wurde die Stadt Luzern nicht erst im 16. Jahrhundert konfrontiert. Im Rahmen einer dezentral organisierten und zu einem guten Teil von privater Seite getragenen Fürsorge, zu der auch die Krankenpflege gehörte, bildeten sich im Spätmittelalter Strukturen aus, die bis ins 16. Jahrhundert folgende Formen angenommen hatten:⁷

– Spital: Beim Luzerner Heilig-Geist-Spital handelte es sich ursprünglich um eine kirchliche Stiftung, die aber schon früh von der Stadt übernommen und verwaltet wurde. Sie diente vor allem der Betreuung von Pfründnern und der Krankenpflege, daneben auch der kurzfristigen Beherbergung durchziehender Armer und der Speisung einheimischer Bedürftiger (Austeilung von Mus und Brot).⁸

– Spend: wie der Spital eine kirchliche Stiftung, deren nicht unbeträchtliches Vermögen aus Jahrzeitstiftungen und anderen kirchlichen Einkünften geäuftet wurde. Auch sie wurde seit dem 15. Jahrhundert durch den städtischen Rat kontrolliert. Ihre Erträge wurden in der Regel nicht in Geld, sondern in Form von

Brot ausgeteilt. Spenden wurden aber auch von Pfarrkirchen und Klöstern beziehungsweise Stiften unterhalten; vor allem Letztere waren nicht zuletzt bei vagierenden Bettlern sehr begehrt, da sie häufig und regelmässig ausgeteilt wurden.⁹

– Gemeines Almosen: Als Ergänzung zur Spende richtete der Rat seit der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts Unterstützungsbeiträge aus, die als «gemeines Almosen» aus dem Umgeld finanziert wurden. Die Unterstützung erfolgte in Form von Geld, Getreide und Salz.

– Gemeinbrett: ein Konto des städtischen Rates, aus dem vor allem Beiträge zur Überbrückung akuter Notlagen und für Heilungskosten (Arztkosten, Medikamente, Badenfahrten) gewährt wurden. Wie das gemeine Almosen wurde das Gemeinbrett aus dem Umgeld finanziert.

– Tuch-, Kleider- und Schuhverteilung: Diese Unterstützung war vor allem auf kinderreiche Familien ausgerichtet und wurde in der Regel Anfang November durchgeführt. Berücksichtigt wurden nicht nur Familien aus der Stadt, sondern auch aus den umliegenden Gemeinden.

– Bruderschaften: Im Zusammenhang mit dem Totengedächtnis ihrer verstorbenen Mitglieder richteten die Bruderschaften Almosen aus, die nicht an ein bestimmtes Publikum gebunden waren, sondern Einheimischen und Fremden zugute kamen. Angesichts der Vielfalt der teils spätmittelalterlichen, teils frühneuzeitlichen Bruderschaften¹⁰ war hier mit zahlreichen Austeilungen zu rechnen.

– Feiertagsalmosen: An bestimmten Feiertagen konnte die Kirche spezielle Almosen ausrichten, für die eine Kollekte erhoben wurde. In Luzern war dies in erster Linie das Allerseelenalmosen, das am 2. November ausgeteilt wurde und bei Armen und Bettlern sehr beliebt war.

– Begräbnisse und Jahrzeiten: Anlässlich von Begräbnissen, Siebten, Dreissigsten und Jahresgedächtnissen liessen es sich vor allem Begüterte nicht nehmen, Almosen austeilen zu lassen. Hier spielt die Vorstellung vom Almosengeben als einem für das Seelenheil wichtigen guten Werk immer noch eine grosse Rolle.

– Bettel: Die Vergabe privater Almosen im Zusammenhang mit dem «Gassenbettel» dürfte für viele Bedürftige nach wie vor die regelmässigste Einnahmequelle gewesen sein, in der Stadt wie auf dem Land.

– Soziales Netz: Die städtische Obrigkeit legte grossen Wert darauf, dass vor der Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen alle Möglichkeiten der Unterstützung durch Angehörige, Verwandte und Freunde ausgeschöpft wurden, notfalls auch von ausserhalb der Stadt und Landschaft Luzern.

Allen diesen Unterstützungsformen war gemeinsam, dass sie nicht auf das reale Ausmass der Bedürftigkeit ausgerichtet waren, sondern von den Kapazitäten und oft der momentanen Stimmung der Spender abhingen. Die Austeilung erfolgte nicht gezielt, sondern nach dem Zufallsprinzip. Das machte sie unberechenbar.

Wirklich Bedürftige konnten nicht sicher damit rechnen, dass sie ausreichend unterstützt wurden. Dieser Missstand wurde von den politisch Verantwortlichen durchaus erkannt; ihm abzuhelfen war ein Ziel der Reorganisation der Fürsorge.

Reorganisation des Fürsorgewesens um 1590

In den Rahmen der im ersten Teil skizzierten Reorganisation des Staatswesens Luzern ist die Neuordnung des «Almosenwesens» beziehungsweise der Armenfürsorge zu stellen: Im Vergleich mit anderen städtischen Orten der Eidgenossenschaft recht spät nahm Luzern – unter der Federführung Renward Cysats – gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine umfassende Reorganisation des Fürsorgebereichs in Angriff. Es ist anzunehmen, dass Cysat dabei auch von jesuitischem Gedankengut beeinflusst wurde; er selbst hatte massgeblich dazu beigetragen, dass die Gesellschaft Jesu 1577 in Luzern ein Kolleg begründete.¹¹

Die Neuordnung begann mit verschiedenen Reformansätzen, die in Ratsbeschlüssen von 1585 und 1589 ihren Niederschlag fanden;¹² dabei handelte es sich jedoch lediglich um die mehr oder weniger gelungene Einführung verschiedener Einzelmassnahmen als Reaktionen auf konkrete Missstände. So sah etwa der Beschluss von 1589 folgende Massnahmen vor:

- bessere Kontrolle der fremden Bettler auf der Landschaft,
- Durchsetzung des Heimatprinzips,
- Eltern sollen ihre Kinder nicht zum Betteln schicken, sondern zur Arbeit erziehen,
- zentrale Austeilung des Almosens im Spital,
- Regelung der privaten Almosen,
- Beherbergung fremder Bettler nur über Nacht,
- Überwachung durch Brudermeister und Bettelvogt,
- quartalsweise Aufzeichnung der Armen,
- Straffung des Spendwesens,
- Wirtshausverbot für Spendbezüger.

Die Almosenordnung von 1590

Dieser nicht sehr systematische, jedoch wichtige neuralgische Punkte enthaltende Beschluss von 1589 scheint für Cysat der Anstoss gewesen zu sein, eine umfassende Regelung der Armenfürsorge vorzuschlagen. Einen offiziellen Auftrag des Rats hat er offenbar nicht erhalten, da in den Ratsprotokollen davon nie die Rede ist. Er muss jedoch nach seiner eigenen Aussage insbesondere durch

Leutpriester Johannes Müller und Grossrat Jost Pfyffer tatkräftig unterstützt worden sein.

Innerhalb weniger Monate legte Cysat drei Entwürfe für eine umfassende Almosenordnung vor. Zwei erste Fassungen¹³ erwiesen sich als entweder zu wenig systematisch oder zu lückenhaft. Zudem enthielten sie Themenbereiche, die zwar Cysat am Herzen lagen, aber eigentlich nicht in eine Almosenordnung gehörten. So versuchte die erste Fassung zwar, den Umgang mit den drei Kategorien städtische Arme, Arme von der Landschaft und Fremde zu regeln, wollte aber gleichzeitig das Bruderschaftswesen in der Stadt reformieren, indem alle Bruderschaften in die Heilig-Geist-Bruderschaft integriert werden sollten.

Die zweite Fassung regelte nur noch die Armenfürsorge in der Stadt, enthielt aber neben diversen, unsystematisch aufgelisteten neuen Punkten einen Vorschlag für eine Reorganisation des Heilig-Geist-Spitals; so hätten zum Beispiel die Schwestern des Klosters St. Anna zu Spitalschwestern umfunktioniert werden sollen. Weder die Reform der Bruderschaften noch die Spitalreorganisation wurden jedoch im Zusammenhang mit der Almosenordnung realisiert.

Eine dritte Fassung wurde schliesslich vom Rat für gut befunden und im Januar 1590 in Kraft gesetzt. In 56 Artikeln lag vor, wie Luzern in Zukunft die Armenfürsorge organisieren wollte. In der Einleitung bringt Cysat klar zum Ausdruck, dass die Ausrichtung der neuen Ordnung nicht nur karitativ, sondern auch pädagogisch verstanden wurde: «Dies alles ist geschehen zur Ehre und zum Lob Gottes und zur Wohlfahrt des gemeinen Nutzens, damit den Bedürftigen und Kranken das Almosen zugeteilt werde, die Starken und Gesunden aber zur Arbeit gewiesen und die jungen Kinder, die sonst das Betteln und Umherziehen gewohnt und in einem leichtfertigen und boshaften Leben aufgewachsen sind, nun zur Gottesfurcht und Arbeit erzogen werden.»¹⁴

Almosenordnung von 1590: Übersicht

Einleitung

Organisation	Almosenkommission	1
Stadt	Spezielle Kategorien von Bedürftigen	2–7
	Zentralisierung der Austeilung	8
	Verzeichnung und Taxierung	9, 11 f., 19
	Finanzierung	10, 21
	Kranke und Spital	13–15
	Naturalgaben	16 f.
	Fremde Bettler	18

	Pflichten der Armen	20
	Massnahmen gegen Armut und Bettel	22–29
Landschaft	Instruktion für den Klerus	30
	Aufnahme des Verzeichnisses	31–34
	Beschäftigung Armer in der Landwirtschaft	35 f.
	Taxierung	37
	Finanzierung	38–43
	Verteilung des Almosens	44 f.
	Pflichten der Armen	46
	Abzeichen	47
	Pflichten der Pfarrer und Geschworenen	48 f.
Fremde	Eidgenössischer Abschied	50
	Massnahmen zur Abwehr der Fremden	51–54
	Kontrolle	55
	Allerseelenalmosen	56

Einer vierköpfigen Kommission, zusammengesetzt aus Vertretern des Kleinen und Grossen Rats, der Bürgerschaft und des Klerus, wurde die Verantwortung für die Realisierung und Kontinuität der neuen Ordnung übertragen. Die Kommission trat einmal in der Woche zur Beratung der Geschäfte zusammen.

In drei Hauptteilen wurden die Verhältnisse in der Stadt, auf dem Land und bei den Fremden geregelt. Greifen wir die wichtigsten Punkte heraus, beginnend mit der Stadt:

– Die Zentralisierung der Austeilung bedeutete, dass der Bettel und die private Verteilung von Almosen aller Art verboten wurden. Nur noch die Almosenkommission war befugt, Unterstützungsbeiträge auszurichten. Die Höhe dieser wöchentlich ausbezahlten Beiträge wurde ebenfalls von der Kommission festgelegt.

– Damit nur noch die wirklich Bedürftigen in den Genuss der Unterstützung kamen, wurden die Armen quartierweise aufgezeichnet und taxiert; jedes der vier neu definierten Quartiere wurde einem Mitglied der Kommission zur Betreuung zugewiesen.

– Die Finanzierung wurde völlig neu gestaltet. Erstmals wurde nicht einfach verteilt, was gerade zur Verfügung stand, sondern aufgrund einer Erhebung wurden der Bedarf berechnet und die benötigten Mittel für eine langfristige Finanzierung der Fürsorge bereitgestellt. Zu den bisherigen Quellen von kirchlicher Seite und privater Herkunft, die in den Sammelbüchsen in den Wirtschaften und Zunftstuben und den Opferstöcken der Kirchen zusammenflossen, kamen nun feste Beiträge der Obrigkeit aus den Überschüssen der Spitalrechnung und aus dem Umgeld. Quartalsweise wurde Rechnung abgelegt.

– Besondere Aufmerksamkeit wurde der Betreuung der Kranken und Arbeitsunfähigen geschenkt. Die Stadt stellte einen Wundarzt an, der nur für die Armen zuständig war, sie übernahm auch die Arzneykosten und Beiträge für Badenfahrten. Dazu kamen spezielle Leistungen des Spitals.

– Natürlich vergass man nicht, die Armen auf ihre Pflichten aufmerksam zu machen: Beanspruchung des Almosens nur in wirklicher Not, Erziehung der Familie zu Gottesfurcht und Arbeit, Verzicht auf Glücksspiel und Wirtshausbesuch, ehrbarer Lebenswandel.

– Schliesslich machte sich Cysat Gedanken über die Ursachen der Armut, denen mit geeigneten Massnahmen entgegengewirkt werden sollte: Nur wer sich aus dem Ertrag seines Vermögens erhalten konnte, sollte nicht arbeiten müssen. Handwerker sollten erst bei genügender finanzieller Abstützung einen eigenen Betrieb eröffnen können. Den Hauseigentümern wurde verboten, ohne Erlaubnis der Obrigkeit Arme als Mieter aufzunehmen. Tagelöhnern und Arbeitern wurde das Spielen und Zechen untersagt. Nicht zu übersehen waren die Auswirkungen der fremden Dienste. Diese wurden jedoch nicht in Frage gestellt; die Massnahmen beschränkten sich darauf, Heimkehrern den Müssiggang zu verbieten und neu Verpflichteten zu befehlen, vor der Abreise genügend Mittel zum Unterhalt ihrer Familien zu hinterlegen.

Für die Landschaft sah der Luzerner Rat ein weitgehend paralleles Vorgehen zu dem in der Stadt vor, soweit es die Publizierung der neuen Ordnung, die Erhebung von Armenverzeichnissen und die Taxierung der Bedürftigen, die Zentralisierung der Almosenausteilung und die Finanzierung betraf. Grosses Gewicht wurde auf die strikte Einhaltung des Heimatprinzips gelegt. Als spezielle Massnahmen wurden die bevorzugte Beschäftigung Einheimischer in der Landwirtschaft und die Einführung von pfarrebezogenen Abzeichen vorgesehen. Die Verantwortung wurde in erster Linie den Pfarrern übertragen, die von den Geschworenen der Gemeinden unterstützt werden sollten.

Der Umgang mit den zahlreichen fremden Bettlern beschränkte sich weitgehend auf Abwehr und Kontrolle. Allerdings wurde die Verantwortung für die Organisation und Durchführung der geplanten, von vornherein unzulänglichen Massnahmen (Wachen und Patrouillen an den Grenzen, Betteljagden) und deren Finanzierung den Landsassen überlassen. Dies dürfte ein wichtiger Grund für das Scheitern der neuen Ordnung in dieser Hinsicht gewesen sein.¹⁵

Die städtischen Bedürftigen

Für die Jahre 1590–1593 haben sich in den Protokollen der Almosner¹⁶ mehrere Listen erhalten, die in allen Einzelheiten Auskunft über die Zusammensetzung

dieser Bevölkerungsgruppe geben. In der ersten und ausführlichsten Liste erscheinen 231 Gesuchsteller, die rund 600 Personen oder ungefähr 15% der Stadtbevölkerung repräsentierten. Als Unterstützungswürdige anerkannt wurden davon rund zwei Drittel; allerdings rechnete die Kommission mit einer Dunkelziffer so genannt verschämter Armer, die sich nicht aus eigenem Antrieb meldeten.

Die anerkannten Bedürftigen wurden mit einem festen wöchentlichen Beitrag, dem Wochenalmsen, unterstützt, dessen Höhe sich vor allem nach der Anzahl der nicht erwerbsfähigen Familienmitglieder (Kinder, Betagte, Kranke, Invalide, Behinderte) richtete. Daneben erscheinen in den Protokollen zahlreiche weitere Einzelpersonen und Familien, die vor allem aus gesundheitlichen Gründen ein- oder mehrmalige Unterstützungsbeiträge erhielten.

Aufgrund der gemachten Angaben lässt sich ein Profil der «typischen Bedürftigen» erstellen: In der Mehrzahl der Fälle handelte es sich um allein erziehende Frauen,¹⁷ vorwiegend zwischen 30 und 50 Jahren alt, in der Regel mit mehreren unmündigen Kindern und ohne regelmässiges Erwerbseinkommen oder Unterstützung durch das soziale Umfeld. Weitere Informationen betreffen die geographische Herkunft (selbst wenn die Familie bereits seit Jahrzehnten in Luzern ansässig war), Familienstrukturen, Rechtsstatus (Bürger, Hintersassen), wirtschaftliche Verhältnisse, Gesundheit, Sozialtopographie, Mietzins usw. Zieht man zusätzliche Quellengruppen (Ratsprotokolle, Akten, Bürger- und Hintersassenverzeichnisse, Turmbücher, Gerichtsprotokolle usw.) heran, ergibt sich ein recht anschauliches Bild dieser städtischen Bevölkerungsgruppe.

Bezüglich der Arbeit der Almsenkommission lassen sich folgende Feststellungen machen:

- Die Abklärungen der Kommission wurden intensiv geführt. Nur «echte» Einheimische konnten mit der Aufnahme in die Liste der Unterstützungsberechtigten rechnen, und die Notlage musste offensichtlich und möglichst unverschuldet sein.
- Wer als wirklich bedürftig anerkannt wurde, konnte auf langfristige Unterstützung zählen. Auch Personen mit belasteter Vergangenheit beziehungsweise ihre Familien konnten in den Genuss des Almosens kommen.
- Obwohl sich gewisse Tendenzen zu einer Marginalisierung der Armen und Bedürftigen (vor allem topographisch) erkennen lassen, möchte ich nicht generell von einer Randgruppe sprechen: Weitaus die meisten Betroffenen erscheinen als integrierender Bestandteil der städtischen Gesamtbevölkerung mit den entsprechenden sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Beziehungen.
- Die Massnahmen der Obrigkeit zielten denn auch darauf ab, die Integration zu wahren und zu fördern: Die Wiederherstellung der Gesundheit (und damit der Arbeitsfähigkeit), Schulbesuch für die Kinder (vor allem für die Knaben; Begabten wurde das Theologiestudium ermöglicht), Abschluss und Finanzierung von Lehrverträgen und Verdingen für Jugendliche gehörten neben der Gewährung des

Wochenalmosens, Zuteilung von Mus und Brot aus dem Spital und dem Verteilen von Tuch, Kleidern und Schuhen zu den häufigsten Massnahmen.

– Nicht in seiner vollen Bedeutung wahrgenommen wurde das Problem der fremden Dienste, die vielen Männern die Möglichkeit boten, sich misslichen wirtschaftlichen und familiären Situationen zu entziehen und ihre Familien dem Schicksal zu überlassen. 1590 befanden sich die Familienväter von 47 bedürftigen Familien in fremden Diensten (meist in Frankreich) oder waren im Kriegsdienst gestorben.¹⁸

Das Scheitern der neuen Ordnung auf der Landschaft

In der abgeschlossenen, überschaubaren und kontrollierbaren Stadt liess sich die neue Ordnung relativ problemlos durchsetzen, und zumindest in den ersten Jahren funktionierte das System zur Zufriedenheit des Luzerner Rates. Die neue Ordnung sollte jedoch auch auf dem Land gelten; nicht weniger als 20 von 56 Artikeln betrafen die Einführung und Durchsetzung der Ordnung in den Landvogteien. Eine wichtige Rolle war dabei dem Klerus zugedacht, der mit der Organisation und Überwachung des Unternehmens betraut wurde. Die Kontrolle sollte durch ein Berichtswesen gewährleistet werden, das von den Pfarrern über die Dekane zum Luzerner Leutpriester lief.

In der Theorie sah dies alles vernünftig aus; als zur Einführung der neuen Ordnung geschritten werden sollte, begannen die Schwierigkeiten. Die Geistlichkeit reagierte zwar durchaus positiv, meldete aber gleich zu Beginn Bedenken an gegen die Idee, das Almosen zu zentralisieren und nur noch in Geld auszurichten. Im Allgemeinen meinten die Pfarrer, dass es in ihren Pfarreien nur wenige einheimische Arme gebe (was sicher nicht stimmte). Allgegenwärtig war hingegen die Klage über die vielen fremden Bettler.

Es zeigte sich bald, dass die Einschätzung des Klerus richtig war. Die Geschworenen der Gemeinden hatten keine grosse Lust, die neue Aufgabe anzugehen. In der Bevölkerung wurde sofort Widerspruch gegen die vorgeschriebene Zentralisierung des Almosensammelns laut. Die Armen dagegen beklagten sich, dass die Zentralisierung nicht eingehalten werde.

Trotz verschiedener Anstrengungen liess sich nicht vermeiden, dass die Obrigkeit dem Widerstand nachgeben musste. Immer mehr Gesuche einzelner Gemeinden, ja ganzer Ämter, man möge doch die Armen wieder von Haus zu Haus betteln lassen, mussten bewilligt werden. Als im Frühling 1591 die Pfarrer über den Stand der Dinge in ihren Pfarreien berichteten, schienen die grundsätzlichen Probleme auf:¹⁹ Die ländliche Bevölkerung scheint nicht viel von der Autorität ihrer Pfarrer gehalten zu haben, wenn diesen die nötige – nicht nur verbale – Rückendeckung

durch die Obrigkeit fehlte. Die Gemeinden beschuldigten sich gegenseitig, die eigenen Armen zum Betteln in die Nachbargemeinden zu schicken. An manchen Orten beklagte man sich dagegen über die frechen Armen und befürchtete, dass es diesen unter der neuen Ordnung bald besser gehen würde als den Bauern, indem sie zu Rentnern würden. Dazu kamen die ewigen Klagen über die allgegenwärtigen fremden Bettler, vor allem in den Pfarreien an den Grenzen zu Bern und den Freien Ämtern. Die Schuld wurde hier zum Teil den Klöstern zugeschoben, die mit ihren regelmässigen Spenden viele fremde Bettler anzogen. So hiess es vom Zisterzienserkloster St. Urban, dass dort dreimal pro Woche die Spend ausgeteilt werde, wobei jedes Mal 400 Personen hinkämen, von denen keine 50 Luzerner seien. Aber auch die inneren eidgenössischen Orte, in erster Linie Nidwalden, wurden beschuldigt, fremde Bettler einfach über den See auf Luzerner Boden abzuschieben. Die vorgesehenen Abwehr- und Kontrollmassnahmen, das heisst regelmässige Patrouillen vor allem in den grenznahen Gebieten, erwiesen sich als viel zu wenig griffig, zumal sie von der Landbevölkerung selbst finanziert werden mussten.

Da sich die Reaktion des städtischen Rats in Ermahnungen an die Adresse der Pfarrer, der Geschworenen und der Bevölkerung erschöpfte, änderte sich auch in der Folgezeit nichts an der unbefriedigenden Situation. Die Verunsicherung in der Bevölkerung nahm eher noch zu, und man fühlte sich von den Gnädigen Herren im Stich gelassen. 1592 wurde auf einer Versammlung des Landklerus gemeldet, innert Monatsfrist sei in 14 Pfarrhäusern eingebrochen worden.²⁰ 1596 musste der Dekan von Willisau berichten, sein Kapitel habe befunden, dass es unmöglich sei, die neue Ordnung auf der Landschaft zu halten, obwohl man alles versucht habe.²¹ Dem Protokoll einer Konferenz mit Vertretern der Landschaft von 1613²² entnehmen wir schliesslich, dass auch fast 25 Jahre nach der Einführung der neuen Almosenordnung immer noch dieselben Missstände herrschten, denen man mit denselben unzulänglichen Massnahmen beizukommen versuchte. Das Ancien Régime hat es nicht geschafft (und war dazu auch gar nicht in der Lage), das ländliche Armen- und Bettlerproblem grundlegend anzugehen und zu lösen. Eine Enquete in der Helvetik zeigte, dass es noch um 1800 Gemeinden im Kanton Luzern gab, die ihre Armen wie zur Zeit Renward Cysats behandelten.²³

Anmerkungen

- 1 Geplant ist die Publikation der Forschungsergebnisse in der Reihe *Luzerner Historische Veröffentlichungen*.
- 2 In der Forschung hat die Reorganisation des Luzerner Fürsorgewesens im 16. Jahrhundert eher wenig Beachtung gefunden. Vgl. Philipp Anton von Segesser, *Rechtsgeschichte der Stadt und Republik Luzern*, III/13, Luzern 1857, S. 195 ff.; Sebastian Grüter, *Geschichte des Kantons Luzern im 16. und 17. Jahrhundert*, Luzern 1945, S. 478–481. Für das 18. Jahrhundert dagegen

- ausführlicher Hans Wicki, *Bevölkerung und Wirtschaft des Kantons Luzern im 18. Jahrhundert*, Luzern, München 1978, S. 81–92. Unergiebig und fehlerhaft sind die Ausführungen über Luzern bei Ingomar Bog, «Wachstumsprobleme der oberdeutschen Wirtschaft 1540–1618», in: *Oberdeutschland. Das Heilige Römische Reich des 16. bis 18. Jahrhunderts in Funktion*, Idstein 1986, S. 1–42, vor allem S. 9–13.
- 3 Einen kurzen Abriss der Geschichte Luzerns mit den entsprechenden Literaturhinweisen gibt Fritz Glauser, Anton Gössi, Max Huber, Stefan Jäggi, *Das Staatsarchiv Luzern im Überblick. Ein Archivführer*, Luzern, Stuttgart 1993, S. 11–23. Zur Ausbildung der Luzerner Landeshoheit Fritz Glauser, Jean Jacques Siegrist, *Die Luzerner Pfarreien und Landvogteien*, Luzern, München 1977, vor allem S. 6–38. Zur Bevölkerungsentwicklung Martin Körner, *Luzerner Staatsfinanzen 1415–1798*, Luzern, Stuttgart 1981, S. 407–410. Zur Wirtschaftsgeschichte Anne-Marie Dubler, *Geschichte der Luzerner Wirtschaft*, Luzern, Stuttgart 1983; Dies., *Handwerk, Gewerbe und Zunft in Stadt und Landschaft Luzern*, Luzern, Stuttgart 1982. Zu den fremden Diensten Rudolf Bolzern, «In Solddiensten», in: *Bauern und Patrizier. Stadt und Land Luzern im Ancien Régime*, Luzern 1986, S. 30–42. Zur Entstehung und Entwicklung des Patriziats Kurt Messmer, Peter Hoppe, *Luzerner Patriziat*, Luzern, München 1976. Zur Kirchengeschichte Urban Fink, *Die Luzerner Nuntiatur 1586–1873*, Luzern, Stuttgart 1997, vor allem S. 19 ff.
 - 4 Die Entwicklung des frühneuzeitlichen Staats Luzern beschreibt Anton Gössi, «Das Werden des modernen Staates: Luzern von 1550 bis 1650», in: *Renaissancemalerei in Luzern 1560–1650*, Luzern 1986, S. 13–31.
 - 5 Vgl. Berndt Hamm, «Normative Zentrierung im 15. und 16. Jahrhundert», *Zeitschrift für historische Forschung* 26 (1999), S. 163–202.
 - 6 Zur Biographie Cysats siehe Josef Schmid (Bearb.), *Renward Cysat. Collectanea chronica und denkwürdige sachen pro chronica Lucernensi et Helvetiae*, I/1.1, Luzern 1969, S. XIX–XLIII.
 - 7 Peter Karrer, *Von den armen lüten so das allmüsen nemend. Armut und Armenfürsorge in der Stadt Luzern im ausgehenden Spätmittelalter*, Lizentiatsarbeit Zürich 1997.
 - 8 Josef Brülisauer, «Der Heilig-Geist-Spital in Luzern bis 1500», in: *Luzern 1178–1978*, Luzern 1978, S. 151–170.
 - 9 Auf der Luzerner Landschaft waren es vor allem die Klöster St. Urban (Zisterzienser) und Rathausen (Zisterzienserinnen) sowie das Chorherrenstift Beromünster, deren Spenden viele Auswärtige anzogen.
 - 10 Cysat belegt für 1590 in der Stadt Luzern die Existenz von 16 Bruderschaften; StALU (Staatsarchiv Luzern), COD 5145, fol. 52v–61. Vgl. auch Dubler, *Handwerk* (wie Anm. 3), S. 69–75.
 - 11 *Helvetia Sacra*, Abt. VII, S. 114 ff.
 - 12 StALU, RP 39, fol. 250–250v, 305, 325v; RP 41, fol. 327.
 - 13 StALU, COD 5145/1, fol. 1–10, 11–25.
 - 14 StALU, COD 5150, fol. 27v.
 - 15 Siehe unten.
 - 16 StALU, COD 5145, COD 5175.
 - 17 Es handelt sich in allen dokumentierten Fällen um Witwen oder Frauen, deren Ehemänner landesabwesend waren. Unverheiratete Mütter kommen in den Listen der Bedürftigen beziehungsweise Unterstützten nicht vor.
 - 18 Als Fallbeispiel vgl. Stefan Jäggi, «Ein Tag im Leben eines Luzerner Söldners», *Der Geschichtsfreund* 152 (1999), S. 149–159.
 - 19 StALU, COD 5145, fol. 267 ff.
 - 20 StALU, COD 5175, fol. 235.
 - 21 StALU, AKT A1 F7 SCH 888.
 - 22 Ebd.
 - 23 StALU, AKT 27/81C. Heidi Bossard-Borner, *Im Bann der Revolution. Der Kanton Luzern 1798–1831/50*, Luzern, Stuttgart 1998, S. 49–53.

